

Es sind zu unterscheiden:

- I. das Staatsministerium als Zentralbehörde,
- II. die Landesverwaltungs- (Bezirks-) Behörden,
- III. die Gemeindebehörden, und zwar diese in doppelter Eigenschaft, als unterste Staatsbehörden und als sich selbständig verwaltende Kommunalbehörden.

Die unter II. und III. genannten Behörden sind die Behörden für die allgemeine Verwaltung (Polizei im weiteren Sinne); neben ihnen existieren, wie im folgenden dargelegt wird, Behörden, die einem Spezialzweck dienen und direkt dem Staatsministerium beziehungsweise einem seiner Departements unterstellt sind.

I. Das Staatsministerium.

Nach § 55 des Gesetzes über die Neugestaltung der Staatsbehörden werden die sämtlichen Staatsverwaltungsgeschäfte des Großherzogtums in oberster Instanz von dem Staatsministerium geleitet und erledigt. An der Spitze des Staatsministeriums steht ein Staatsminister, der zugleich Chef eines Departements ist. Die Einteilung des Staatsministeriums in Departements ist, was die Geschäftseinteilung anbelangt, keine feststehende. Das Gesetz über die Neugestaltung usw. teilte die Departements in eins für das Innere, eins für die Justizverwaltung und den Kultus und eins für die Finanzverwaltung, fügte aber gleich hinzu, daß es dem Landesfürsten unbenommen bleibt, andere Geschäftseinteilungen anzuordnen. Veränderungen sind mehrfach geschehen, zuletzt 1899 und 1901.

Die Höchste Verordnung, betreffend die Organisation des Staatsministeriums vom 24. Mai 1899